Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 17.

(No. 963.) Verordnung, wegen der nach dem Edikte vom 1sten Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen für die Kur- und Neumark und Niederlausitz. Vom 17ten August 1825.

No. v. 28 Novbr. 1835 Gs. pro 1839 pag. 221.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben über die einer besonderen Verordnung vorbehaltenen näheren Festsetzungen einiger in Unserm Gesetze vom 1sten Juli 1823. wegen Anordnung der Provinzialstände in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz enthaltenen Bestimmungen die gutachtlichen Vorschläge Unserer dortigen getreuen Stände vernommen, und ertheilen hierüber nunmehr die nachstehenden besonderen Vorschriften:

Zu §. 1.

cf. No. 1 der No. v. 22 Juni 1839 Gs. pag. 226.

Art. I. Ein jeder der drei Provinzialbezirke, die den ständischen Verband bilden, wird in der im Jahre 1806. statt gehabten Begränzung angenommen, mit alleinigem Ausschlusse der Enklaven, welche letztere, sofern sie nicht speziell ausgenommen sind, bei denen Landestheilen verbleiben, zu denen die neue Verwaltungs-Eintheilung sie gelegt hat; es sind daher

1) in der Altmark, und namentlich im Gardelegenschen Kreise daselbst, das Gericht Erxleben und die Ortschaften Burgstall, Dölle, Uchtdorff, Blätz, Mahlphul und Mahlwinkel;
2) in der Mittelmark, und daselbst im Lebuser und Ober-Barnimer Kreise, die von demselben abgetretenen und zum Cüstriner und Frankfurter Kreise geschlagenen Distrikte;
3) in der Neumark, und daselbst im Soldiner und Sternberger Kreise, die von denselben abgetretenen und zum Cüstriner und Frankfurter Kreise gelegten Distrikte und ferner im Crossenschen Kreise die zum Grünebergschen Kreise der Provinz Schlesien, und im Arnswald'schen Kreise die zum Saatziger Kreise der Provinz Pommern gelegten Ortschaften mit einbegriffen, wogegen

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten September 1825.)

4) zur Niederlausitz die von der Mark, von Schlesien und vom Herzogthum Sachsen in administrativer Hinsicht dahin gelegten Distrikte und Ortschaften nicht gerechnet werden.

Zu §§. 4 u. 22. Art. II. Die Mitglieder eines jeden der drei Stände, die Wir auf den Antrag des vorigen Landtages um ein Mitglied für die Ritterschaft der Kurmark, und in einem Abgeordneten der Städte dieses Landestheils nachträglich zu vermehren Uns bewogen gefunden haben, werden in folgender Art vertheilt:

A. Für die Kurmark.

I. Für den ersten Stand.

		Abgeordnete.
1)	Das Domkapitel von Brandenburg	1
2)	Der Graf zu Solms-Baruth	1
3)	Dem Grafen Hardenberg-Reventlow auf Neu-Hardenberg und die künftig von Uns zu bevorrechtigenden Besitzer adlicher Majorate und Familien-Fideikommißbesitzer	1

2. Die Ritterschaft.

				Abgeordnete.	
a) Der Altmark				4	
b) Der Priegnitz				2	
c) Der Mittelmark und inkorporirte Kreise:					
aa) Der	West-Havelländische Kreis	....	1		
bb) =	Ost-Havelländische	=	1		
cc) =	Ruppinsche	=	1		
dd) =	Ober-Barnimsche	=	1		
ee) =	Nieder-Barnimsche	=	1		
ff) =	Lebusische	=	1		
gg) =	Teltowsche	=	1		
hh) =	Zauchische	=	1		
ii) =	Luckenwaldesche	=	1		
kk) =	Beeskow-Storkowsche	=	1		
ll) =	Jüterbogksche	=	1		
mm) =	Belziger	=	1		
				12	
d) Die Uckermark				2	
					20
Für den ersten Stand in Summa					23

II. Für

II. Für den zweiten Stand.

		Abgeordnete.
1)	Die Haupt- und Residenzstadt Berlin	3
2)	= Hauptstadt Brandenburg	1
3)	= Residenzstadt Potsdam	1
4)	Die Stadt Salzwedel	1
5)	= = Perleberg	1
6)	= = Frankfurt	1
7)	= = Prenzlow	1
8)	= = Ruppin	1
9)	= = Stendal }	1
10)	= = Gardelegen }	
11) — 27)	Die Städte Arneburg, Arendsee, Bismark, Calbe, Osterburg, Seehausen, Tangermünde, Werben, Kyritz, Pritzwalk, Wittstock, Meyenburg, Havelberg, Lenzen, Puttlitz, Wilsnack, Wittenberge — zusammen	1
28) — 49)	Die Städte Beelitz, Belzig, Brück, Niemegk, Saarmund, Treuenbrietzen, Werder, Cremmen, Fehrbellin, Ketzin, Nauen, Spandow, Friesack, Pritzerbe, Rathenow, Rhinow, Gransee, Lindow, Neustadt a. d. D., Wusterhausen a. d. D., Alt-Ruppin, Rheinsberg — zusammen	1
50) — 69)	Die Städte Biesenthal, Freyenwalde, Neustadt-Eberswalde, Strausberg, Wriezen, Brüssow, Strasburg, Lychen, Templin, Zehdenick, Angermünde, Greiffenberg, Oderberg, Joachimsthal, Schwedt, Vierraden, Bernau, Liebenwalde, Oranienburg	1
70) — 90)	Die Städte Wendisch-Buchholz, Cöpnick, Charlottenburg, Mittenwalde, Teltow, Teupitz, Trebbin, Storkow, Zossen, Baruth, Dahme, Jüterbogk, Luckenwalde, Zinna, Storkow, Beeskow, Fürstenwalde, Müncheberg, Seelow — zusammen	1
	Für die Städte in Summa	15

III. Für den dritten Stand.

1)	In der Altmark, und zwar:	
	a) Für den Gardelegener und Salzwedeler Kreis . 1 Abgeordneter	
	b) Für den Stendalschen und Osterburgschen Kreis 1 =	2
2)	Die Priegnitz	1
	Latus	3

3) die

Abgeordnete

Transport 3

3) Die Mittelmark, und zwar:
a) In dem Ost-Havelländischen, dem West-Havelländischen und dem Ruppinschen Kreise.... 1 Abgeordneter
b) In dem Ober-Barnimschen, dem Nieder-Barnimschen und dem Lebusischen Kreise.......... 1 =
c) Dem Zauchschen und Belziger, dem Jüterbogkschen und Luckenwalder Kreise.............. 1 =
d) Dem Teltower und dem Beeskow-Storkowschen Kreise................................ 1 =

4

4) In der Uckermark.. 1

Für den dritten Stand in Summa 8

B. Für die Neumark.

I. Für den ersten Stand.

1) In dem Dramburger und dem Schievelbeinschen Kreise .... 1 Abgeordneter
2) In dem Arnswalder und Friedeberger Kreise... 1 =
3) In dem Königsberger und Soldiner Kreise..... 1 =
4) In dem Landsberger und Sternberger Kreise... 1 =
5) In dem Züllichauer und dem Schwiebuser Kreise. 1 =
6) In dem Crossener und Cottbusser Kreise........ 1 =

6

II. Für den zweiten Stand.

1) Die Städte Arnswalde und Königsberg alternirend.......... 1
2) Die Städte Landsberg und Soldin ebenso.................. 1
3) Die Städte Friedeberg, Driesen, Neuwedel, Woldenberg, Reetz, Nörenberg, Dramburg, Callies, Falkenburg, Schievelbein, Cüstrin, Fürstenfelde, Neudamm, Bärwalde, Mohrin, Schönfließ, Zehden, Berlinchen, Bernstein, Lippehne — zusammen...... 1
4) Die Städte Königswalde, Sonnenburg, Lagow, Drossen, Schermeissel, Reppen, Sternberg, Zielenzig, Crossen, Sommerfeld, Bobersberg, Rothenburg, Cottbus, Peitz, Züllichau, Schwiebus, Trebschen 1

4

III. Für

III. Für den dritten Stand.

	Abgeordnete
1) Für den Schievelbeinschen, Dramburger, Arnswalder, Friedeberger, Soldiner, Königsberger Kreis........................	1
2) Für den Landsberger, Sternberger, Züllichauer, Schwiebusser, Crossenschen, Cottbusser Kreis..................................	1
Für den dritten Stand..	2

C. Für die Nieder-Lausitz.

I. Für den ersten Stand.

1) Die Standesherren...	1
2) Die Ritterschaft erwählt auf dem Communal-Landtage........	5
	6

II. Für den zweiten Stand.

1) Die Städte Luckau, Lübben, Calau und Guben zusammen...	2
2) Die Städte Sorau, Forste, Triebel, Pförten, Christianstadt, Gassen, Fürstenberg, Lieberose, Friedland — zusammen......	1
3) Die Städte Spremberg, Dobrilugk, Finsterwald, Golßen, Kirchhain, Sonnenwalde, Lübbenau, Vetschau, Drebkow und Senftenberg — zusammen..	1
	4

III. Für den dritten Stand.

1) Für die Kreise Lübben, Luckau und Calau..................	1
2) Für die Kreise Guben, Sorau und Spremberg.............	1
	2

Art. III. Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde; so haben die Landräthe mit Zuziehung der Kreisstände für einen jeden Kreis eine Matrikel von sämmtlichen im Kreise gelegenen, ihren Besitzer zu diesem Rechte befähigenden Gütern sofort anzufertigen, welche durch Unsern Kommissarius demnächst dem Staatsministerium, und von diesem Uns, zur Vollziehung vorzulegen ist. Zu §. 7.

In der Kur- und Neumark können in diesen Matrikeln jedoch nur aufgenommen werden:

1) Rittergüter, deren Eigenschaft als solche mit der Befugniß, für einen adlichen Besitzer auf Kreistagen zu erscheinen, bereits im Jahre 1804. unbestritten festgestanden hat.
2) Ein jedes andere mittelst von Uns vollzogener besonderer Urkunde zu einem Rittergute erhobenes Gut, welche Auszeichnung Wir jedoch nur solchen Gütern

tern gewähren wollen, die als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zustehet und mit deren Besitz die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Nichteximirten verbunden ist.

Zu §. 10. Art. IV. Den Werth, den städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammengenommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum Landtags-Abgeordneten des Standes der Städte zu begründen, wird:

1) in den Städten, welche mit Ausschluß des Militairs 10000 Einwohner und darüber haben, auf 10000 Rthlr.,
2) in den Städten von 3500 bis 10000 Einwohner auf 4000 Rthlr. und
3) in den Städten unter 3500 Einwohner auf 2000 Rthlr.

hiermit festgesetzt.

Der Werth des Gewerbs wird nach dem Betrage des in demselben steckenden Betriebs-Kapitals berechnet.

Zu den städtischen Gewerben gehört weder die Ausübung der Heilkunde, noch die Praxis der Justiz-Kommissarien.

Zu §. 11. Art. V. Im Bauernstande muß der Grundbesitz, um zur Wählbarkeit in diesem Stande zu befähigen, in der Kurmark mindestens 50 Morgen Magdeb. in Aeckern, Wiesen und Hutungen, in der Neumark mindestens 18 Scheffel Winterung und in der Niederlausitz mindestens 18 Scheffel Winterung und Sommerung gewähren.

Zu §§. 12 u. 13. Art. VI. Die in den Niederlausitzischen Städten von Magisträten, welche sie selbst ergänzen, getroffenen und noch zu treffenden Wahlen städtischer Landtags-Abgeordneten sind nur so lange gültig, bis die Verfassung der Städte daselbst gesetzlich neu geordnet seyn wird, indem sodann in jenen Orten eine neue Wahl der Landtags-Abgeordneten nach Maaßgabe der dann bestehenden Vorschriften und zwar das erstemal auf so viele Jahre getroffen werden soll, als die frühere Wahl noch gültig gewesen seyn würde, wenn sie selbst oder ihre Vorgänger gleich Anfangs mit sämmtlichen übrigen Deputirten erwählt worden wären.

Zu §. 14. Art. VII. Der Verlust der Eigenschaft eines Ritterguts durch Zerstückelung tritt alsdann ein, wenn in Folge freiwilliger Parzellirung:

1) in der Kurmark die Grundfläche eines Guts bis auf weniger als 1000 Morgen oder die Einnahme bis auf weniger als 1000 Rthlr. baare Gefälle oder 50 Winspel Pächte verringert ist;
2) in der Neumark, wenn die Grundfläche bis unter 1000 Morgen vermindert ist, und der Werth des beim Gute verbliebenen nicht mindestens 20000 Rthlr. beträgt;
3) in der Niederlausitz, wenn die Grundfläche auf weniger als 500 Morgen vermindert wird. Rittergüter, welche in der Kur- und Neumark seit dem Jahre 1804. und in der Niederlausitz seit der Preußischen Besitznahme bis unter dem

dem hier vorgeschriebenen Umfange freiwillig zerstückelt worden sind, sollen jedoch die das Wahlrecht und die Wählbarkeit begründende Eigenschaft behalten, oder wieder erlangen, wenn sie mindestens die Hälfte des für einen jeden der drei Landestheile vorgeschriebenen Umfangs enthalten, oder durch Ankauf wieder erlangen.

Art. VIII. Da es in den Dorfgemeinen herkömmlich ist, daß die Ehemänner von Ackergüter=Besitzerinnen in allen Gemein=Angelegenheiten für ihre Ehefrauen stimmen, bei der Wahl der Ortswähler aber auf das Herkommen im Gesetze verwiesen ist, so sind dergleichen Ehemänner bei diesem Wahlgeschäfte für ihre Ehefrauen zuzulassen. (Zu §. 18.)

Art. IX. Zur Wahl der Landtags=Abgeordneten der kollektiv wählenden Städte ernennt eine jede derselben von weniger als 150 Feuerstellen überhaupt einen, die Städte größeren Umfangs aber eine jede für jedwede 150 Feuerstellen allemal einen Wähler. (Zu §. 20.)

Art. X. Wegen Bildung der Distrikte für die Wahl der Bezirks=Wähler durch die Ortswähler haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Festsetzungen unter Zuziehung der Kreisstände zu treffen. (Zu §. 21.)

Art. XI. Wenn ein Landtags=Abgeordneter bei Eröffnung des Landtages bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkte anlaufenden Woche zu erscheinen behindert ist, so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter Mitglied des Landtages für die ganze Dauer desselben, der Abgeordnete aber geht in die Stellung des Stellvertreters über. (Zu §§. 11., 25 u. 42.)

Art. XII. Bei Wahlen, bei welchen mehrere landräthliche Kreise betheiligt sind, gebührt dem ältesten der mit einem Rittergute angesessenen Landräthe die Leitung.

Art. XIII. Die Landtags=Abgeordneten der Ritterschaft und der Städte erhalten für die Zeit ihrer Anwesenheit am Landtage und für die Tage der Reise von ihrem Wohnorte dahin, und wieder zurück ein jeder täglich 3 Rthlr; die Abgeordneten des Bauernstandes 1 Rthlr. 15 Sgr., für die Unkosten der Reise erhalten die Abgeordneten der beiden ersten Stände eine Entschädigung von 1 Rthlr. 20 Sgr. und die des dritten Standes eine solche von 1 Rthlr. pro Meile.

Art. XIV. Ein jeder Stand bringt die Diäten und Reisekosten für seine Abgeordneten unter sich auf. Ueber die Art der Aufbringung wird ein jeder derselben auf dem nächsten Kommunal=Landtage in besondere Berathung treten, und die darüber gefaßten Beschlüsse demnächst durch den Ober=Präsidenten Uns zur Genehmigung einreichen.

Art. XV. Die Diäten und Reisekosten der zu Kollectiv=Stimmen berechtigten Standesherrn und der zu Virilstimmen berechtigten Korporationen werden von den kommittirenden Standesherren und Korporationen allein getragen.

Urkund=

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers großen Königlichen Insiegels.

Gegeben zu Berlin, den 17ten August 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

(No. 964.) Verordnung, wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark. Vom 17ten August 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

ertheilen wegen der Verfassung der in der Kur- und Neumark für deren Kommunal-Angelegenheiten anzuordnenden Kommunal-Landtage, nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Stände auf dem im Herbste vorigen Jahres hier statt gehabten Provinzial-Landtage darüber gehört haben, folgende Bestimmungen:

§. 1. Da die Neumark einen von der Kurmark gesonderten Kommunal-Verband ausmacht, und die Kommunal-Verhältnisse der Altmark von denen der übrigen Landestheile der Kurmark wesentlich verschieden sind, so werden, so lange die Verschiedenheit der Kommunal-Verhältnisse solches erfordert, in der Kur- und Neumark drei besondere Kommunal-Ständische Verbände statt haben, nämlich:

1) der Kommunal-Ständische Verband der Altmark;
2) der Kommunal-Ständische Verband der übrigen Landestheile der Kurmark, als der Priegnitz; der Mittelmark, nebst den derselben inkorporirten Beeskow-Storkow-Jüterbogk-Belzigschen Kreisen und der Uckermark;
3) der Kommunal-Ständische Verband der Neumark.

Die im Jahre 1806. statt gehabte Begränzung bestimmt den Umfang für einen jeden Verband.

§. 2. Ein jeder derselben hat die Befugniß zur Haltung eines eigenen Kommunal-Landtages.

§. 3. Auf dem Kommunal-Landtage der Altmark erscheinen:

1) die Besitzer von Gütern, welche in der Matrikel der Ritterschaft der Altmärkschen Kreise verzeichnet sind, persönlich, mit der Befugniß für Behinderte, für Unmündige und für Ritterguts-Besitzerinnen durch ein qualifizirtes Mitglied dieses Standes sich vertreten zu lassen (§. 4. und 5. der Kreis-Ordnung);

2) aus

2) aus einer jeden der 7 Städte, Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Seehausen, Tangermünde, Osterburg und Werben, ein Abgeordneter;
3) von sämmtlichen übrigen Städten ein Collektiv-Abgeordneter;
4) vom Bauernstande eines jeden landräthlichen Kreises ein Abgeordneter.

Für einen jeden Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes wird ein Stellvertreter erwählt.

§. 4. Um auf dem Kommunal-Landtage der Altmark erscheinen zu können, wird gemeinschaftlich für alle Stände vorausgesetzt:
1) Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
2) Vollendung des 24sten Lebensjahres;
3) der unbescholtene Ruf.

Zu Abgeordneten der Städte können nur Magistrats-Mitglieder und zu denen des Bauernstandes nur mit einem zur Wählbarkeit als Landtags-Abgeordneter dieses Standes befähigenden Grundeigenthum angesessene Dorfschulzen gewählt werden.

§. 5. Der Kommunal-Landtag der Kurmark mit Ausschluß der Altmark wird zusammengesetzt aus den nämlichen Mitgliedern und Abgeordneten der 3 Stände, welche als persönlich Berechtigte oder als Abgeordnete auf dem Provinzial-Landtage erscheinen.

§. 6. Auf dem Kommunal-Landtage der Neumark erscheinen ebenfalls die von dieser Provinz für den Provinzial-Landtag gewählten Abgeordneten der 3 Stände, außer ihnen aber, da ihre Zahl für den dortigen Kommunal-Landtag verhältnißmäßig zu gering seyn würde, auch die für die Landtags-Abgeordneten gewählten Stellvertreter.

§. 7. Zum Versammlungs-Ort des Kommunal-Landtages der Kurmark wird Berlin, zu dem der Neumark Küstrin bestimmt; wegen des Kommunal-Landtages der Altmark bleibt den dortigen Ständen die Wahl des Versammlungs-Ortes überlassen.

§. 8. Zu Unseren Kommissarien bei den Kommunal-Landtagen bestimmen Wir hiermit ein- für allemal die Ober-Präsidenten der Provinz, in welchem der betreffende Kommunal-Ständische Verband belegen ist. Derselbe ist daher die Mittelsperson bei allen Verhandlungen Unserer Behörden mit den dort versammelten Ständen.

§. 9. Die Vorsitzenden der Kommunal-Landtage und deren Stellvertreter werden von sämmtlichen Mitgliedern der Versammlung aus den Abgeordneten des 1sten Standes auf die Hälfte der Dauer der Wahlperiode für den Provinzial-Landtag gewählt und von Uns bestätigt.

§. 10. Dem Vorsitzenden auf dem Kommunal-Landtage steht die nämliche Wirksamkeit mit gleichen Verpflichtungen und gleichen Befugnissen zu, welche dem Landtags-Marschall auf dem Provinzial-Landtage angewiesen ist.

§. 11. Die Kommunal-Landtage treten alljährlich zusammen. Den Zeitpunkt des Zusammentretens haben die Stände für die Zukunft auf dem ersten Kommunal-Landtag zu beschließen, dem Ober-Präsidenten aber in der Regel acht Wochen vorher dieserhalb Anzeige zu machen. Die Dauer der Kommunal-Landtage darf nicht über vier Wochen hinausgehen.

§. 12. Die Ladung der Mitglieder des Kommunal-Landtages geschieht durch den Vorsitzenden.

Mit der Ladung ist eine Bekanntmachung der für die Verhandlungen des bevorstehenden Kommunal-Landtages bestimmten Gegenstände zu verbinden und dem Ober-Präsidenten mitzutheilen; zu diesem Behufe haben die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, imgleichen die Kreise und Kommunen ihre hierauf bezügliche Anmeldungen und Anträge Sechs Wochen vor der Zusammenkunft des Landtages dem Vorsitzenden einzureichen.

§. 13. Zu dem ersten nach den gegenwärtigen Bestimmungen anzuordnenden Kommunal-Landtage wird in der Altmark der älteste Landrath, in der Kurmark das Domkapitel von Brandenburg, und in der Neumark der Landesdirektor die Ladungen ergehen lassen. Desgleichen werden der älteste Landrath der Altmark, der zum Kommunal-Landtage der Kurmark abgesendete Bevollmächtigte des genannten Domkapitels, und der Neumärksche Landesdirektor die Kommunal-Landtage eröffnen, und die Direktion bis zu erfolgter Bestätigung des Vorsitzenden daselbst führen.

§. 14. Sämmtliche in dem Gesetze vom 1sten Juli 1823. §§. 38. bis 47. für die Geschäftsführung auf dem Provinzial-Landtage enthaltene Bestimmungen sind bei den Kommunal-Landtagen in Anwendung zu bringen.

§. 15. Gegenstände des speziellen Interesses eines Standes können durch die Mitglieder dieses Standes ohne Zuziehung der übrigen Stände verhandelt werden.

§. 16. Die Beschlüsse der Kommunal-Landtage sind für die, zu dem betreffenden Kommunal-Verbande gehörenden, Landestheile bindend; müssen jedoch jedesmal Unserm Minister des Innern eingereicht werden, welcher, da wo es erforderlich ist, Unsere Bestätigung nachsuchen wird.

§. 17. Sämmtliche Beschlüsse sind daher beim Schlusse des Kommunal-Landtages an die Ober-Präsidenten abzugeben, welche die darauf zu ertheilenden Verfügungen den zur Ausführung bestimmten Behörden und den Ständen durch die Landräthe und Magisträte mittheilen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers großen Königlichen Insiegels. Gegeben zu Berlin, den 17ten August 1825.

(L.S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Schuckmann.

(No. 965.)

(No. 965.) Kreisordnung der Kur- und Neumark Brandenburg. Vom 17ten August 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

ertheilen, wegen Einrichtung der Kreistage in der Kur- und Neumark Brandenburg, in Gemäßheit des §. 58. Unserer Verordnung vom 1sten Julius 1823., nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Stände dieser Landestheile auf dem Provinzial-Landtage darüber vernommen haben, folgende Vorschriften:

Zweck der Kreis-Versammlungen.

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen.

Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathung und Beschlüsse (§. 18.) aus.

Kreisständische Bezirke.

§. 2. Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

Geschäfte der Kreisstände.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen.

Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben.

Sie haben Staatsprästationen, welche Kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren.

Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen, sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet werden, sollen ihnen die Rechnungen jährlich zur Abnahme vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreiskommunal-Angelegenheiten Statt findet, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen.

Zusammensetzung der Kreisstände.

§. 4. Die Kreisständische Versammlung besteht:

A. Aus allen Rittergutsbesitzern des Kreises, denen die im §. 6. aufgeführten Bestimmungen sub a. und c. nicht entgegenstehen, nämlich:
   a) aus allen qualifizirten Besitzern eines in der Matrikel der Ritterschaft aufgeführten Ritterguts, persönlich;
   b) aus den nicht qualifizirten Rittergutsbesitzern solcher matrikulirten Güter, durch Vertretung, (§. 5.)

B. Aus einer Anzahl städtischer Deputirten, nach Inhalt des über die Vertheilung der Stimmen unter die Städte beigefügten Verzeichnisses.

C. Aus drei Deputirten des bäuerlichen Standes.

§. 5. Vertretungen sind gestattet:

a) Unmündigen Rittergutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund, und

 b) Ehe-

b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten, in sofern Vater, Vormund und Ehegatte selbst zur Ritterschaft des preußischen Staats gehören.

Wenn dies jedoch nicht der Fall ist, so steht ihnen das Recht zu, zur Abgabe der Stimmen zu bevollmächtigen.

c) Unverheiratheten Besitzerinnen.

d) Allen qualifizirten Besitzern, in sofern sie behindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit zur Ritterschaft des preußischen Staats gehören, und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegen stehen.

Eigenschaft der Mitglieder d. Kreisstände.

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistagen, ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich:

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

b) die Vollendung des 24sten Lebensjahres;

c) unbescholtener Ruf.

Wo dieser Ruf von der Versammlung bestritten wird, ist auf den Bericht des Ober-Präsidenten von Unserem Staatsministerio zu entscheiden.

Ruhende Stimmen.

§. 7. Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

§. 8. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zur Führung Einer Stimme berechtigt. Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, so beschicken sie auch die dortigen Kreisständischen Versammlungen.

Städtische Abgeordnete.

§. 9. Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen, müssen jederzeit wirklich fungirende Magistratspersonen seyn.

Bäuerliche Abgeordnete.

§. 10. Die Abgeordneten des Bauernstandes können nur aus wirklich im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigstens das zur Qualifikation eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtag erforderliche Grundeigenthum besitzen.

Stellvertreter.

§. 11. Für einen jeden Abgeordneten des zweiten und dritten Standes wird ein Stellvertreter gewählt, welcher gleichfalls die §. 6., §. 9. und §. 10. bestimmten Eigenschaften haben muß.

Wahlen.

§. 12. In den Städten, welchen eine Virilstimme auf dem Kreistage zusteht, erwählt der Magistrat den Kreistags-Abgeordneten aus seiner Mitte.

In allen übrigen Städten ernennt der Magistrat einen Wähler, und diese treten zur Wahl der Kollektiv-Abgeordneten zusammen.

Sollten sich die Wähler über diese nicht einigen, und eine Gleichheit der Stimmen obwalten, so alternirt die Beschickung des Kreistages jährlich unter den

zu

zu einer Kollektivstimme berechtigten Städten. Die Reihefolge unter ihnen bestimmt sodann das Loos.

§. 13. Bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter des Bauernstandes wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren.

Ein jeder Landrath hat Behufs dieser Wahlen seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 14. Die Wahlen der kollektiv-wählenden Städte und die des dritten Standes stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 15. Sämmtliche Wahlen erfolgen auf Lebenszeit, jedoch ist ein jeder Gewählte berechtigt, die Stelle nach drei Jahren niederzulegen. Mit dem Verlust des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualifikation hört das Recht für Kreisstandschaft auf.

Vorsitz.

§. 16. Der Landrath oder wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreis-Deputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst, wenn Rechte von Familien oder geistlichen Stiftungen nicht eine entgegenstehende Observanz begründen, den Vorsitz, leitet die Geschäfte, und ist verpflichtet die Ordnung in den Berathungen zu erhalten.

Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die Ordnungstörenden Mitglieder von der Versammlung auszuschließen; jedoch hat er darüber sofort an den Ober-Präsidenten der Provinz zur weitern Verfügung zu berichten.

Zusammenberufung der Kreisstände.

§. 17. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält.

Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von einem jeden anzusetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

Vereinigung mehrerer Kreise zu einer Versammlung.

§. 18. So lange Kommunal-Gegenstände früherer Kreisverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise, oder der Theile verschiedener Kreise, zu diesen Zwecken gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände betreffen, können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden.

Beschlüsse.

§. 19. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen.

Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreisdeputirten.

Er hat der ihm vorgesetzten Regierung die Kreistagsbeschlüsse vorzulegen, welche zur Ausführung deren Zustimmung erfordern.

Sonderung.

§. 20. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluß in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm, mittelst Einreichung eines Separat-Voti

der

der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt.

Bei Zusammenberufung der Kreisstände hat der Landrath in der Kurrende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben. Die Erscheinenden sind dann befugt, einen Beschluß zu fassen, und durch solchen die Außenbleibenden, wie die Abwesenden, zu verbinden.

Ausführung.

§. 21. Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, in sofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache als ständische Kommunal-Angelegenheit nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist.

Aufhebung des Gensdarmerie-Edikts, sobald die Kreisstände eintreten.

§. 22. Der Oberpräsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen, und hören mit deren Wirksamkeit die durch das Gensd'armerie-Edikt vom 30sten Julius 1812. angeordneten Kreisverwaltungen, da wo sie eingeführt werden, auf.

Gegeben zu Berlin, den 17ten August 1825.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Schuckmann.

Verzeichniß

der zu Viril- und Kollektiv-Stimmen auf den Kreis-Tagen berechtigten Städte der Mark Brandenburg.

I. Alt-Mark.

1) Osterburger Kreis.

	Abgeordneter.
Seehausen	1
Osterburg, Werben, Arendsee	1

2) Salzwedelscher Kreis.

Salzwedel	1
Calbe	1

3) Gardelegenscher Kreis.

Gardelegen	1
Oebisfelde	1

4) Sten-

	Abgeordneter.
4) Stendalscher Kreis.	
Stendal	1
Tangermünde	1
Arneburg und Bismark	1

II. Priegnitz.

1) Ost-Priegnitz.	
Wittstock	1
Pritzwalk	1
Kyritz und Meyenburg	1
2) West-Priegnitz.	
Perleberg	1
Lenzen und Havelberg	1
Wilsnack, Puttlitz und Wittenberge	1

III. Mittel-Mark.

1) Ost-Havelland.	
Potsdam	1
Spandow	1
Nauen	1
Kremmen, Fehrbellin und Ketzin	1
2) West-Havelland.	
Brandenburg	1
Rathenow	1
Friesack, Pritzerbe und Rhinow	1
3) Ruppinscher Kreis.	
Neu-Ruppin	1
Wusterhausen a. d. D. und Gransee	1
Rheinsberg, Lindow, Alt-Ruppin und Neustadt a. d. D.	1
4) Ober-Barnimscher Kreis.	
Wriezen	1
Strausberg	1
Neustadt-Eberswalde	1
Freienwalde und Biesenthal	1
5) Nieder-Barnimscher Kreis.	
Bernau	1
Oranienburg, Alt-Landsberg und Liebenwalde	1
6) Frankfurter Kreis.	
Frankfurt a. d. O.	1

7) Le-

Abgeordneter.

7) Lebusischer Kreis.

Müncheberg	1
Fürstenwalde	1
Buckow, Lebus, Müllrose und Selow	1

8) Teltow = Storkowscher Kreis.

Charlottenburg	1
Köpnick, Storkow, Teupitz und Wendisch=Buchholz ...	1
Mittenwalde, Zossen, Trebbin und Teltow	1

9) Zauche=Belziger Kreis.

Treuenbrietzen	1
Beelitz, Saarmund und Werder	1
Belzig, Brück und Niemegk	1

10) Jüterbogk=Luckenwalder Kreis.

Luckenwalde	1
Jüterbogk	1
Dahme	1
Zinna und Baruth	1

IV. Ucker=Mark.

1) Prenzlower Kreis.

Prenzlow	1
Strasburg und Brüssow	1

2) Templinscher Kreis.

Templin	1
Zehdenick und Lychen	1

3) Angermündener Kreis.

Angermünde	1
Schwedt	1
Greiffenberg, Joachimsthal und Vierraden	1

V. Neumark.

1) Cüstriner Kreis.

Cüstrin	1

2) Königsbergscher Kreis.

Königsberg	1
Bärwalde, Fürstenfelde und Neudamm	1
Schönflies, Zehden und Mohrin	1

3) Sol=

	Abgeordneter.
3) Soldiner Kreis.	
Soldin	1
Berlinchen	1
Lippehne und Bernstein	1
4) Arnswalder Kreis.	
Arnswalde	1
Reetz und Neuwedell	1
5) Friedeberger Kreis.	
Friedeberg	1
Driesen	1
Woldenberg	1
6) Landsberger Kreis.	
Landsberg	1
7) Dramburger Kreis.	
Dramburg	1
Callies	1
Falkenburg	1
8) Schievelbeinscher Kreis.	
Schievelbein	1
9) Sternbergscher Kreis.	
Zielenzig	1
Drossen	1
Reppen und Sonnenburg	1
Königswalde, Sternberg, Schermeissel und Lagow	1
10) Crossenscher Kreis.	
Crossen	1
Sommerfeldt	1
Bobersberg	1
11) Züllichauer Kreis.	
Züllichau	1
Schwiebus und Trebschen	1
12) Cottbusscher Kreis.	
Cottbus	1
Peitz	1

(No. 966.) Verordnung, wegen der nach dem Edikte vom 1sten Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen. Vom 17ten August 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben über die einer besonderen Verordnung vorbehaltene nähere Festsetzungen einiger in Unserm Gesetze vom 1sten Juli 1823. wegen Anordnung der Provinzial-Stände im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen enthaltenen Bestimmungen die gutachtlichen Vorschläge Unserer dortigen getreuen Stände vernommen und ertheilen hierüber nunmehr die nachstehenden besonderen Vorschriften.

Zu §. 4.

Art. I. Die Mitglieder eines jeden der 3 Stände werden, nachdem die Zahl der des 1sten Standes von Neu-Vorpommern nachträglich auf 5 festgesetzt ist, in folgender Art ertheilt:

I. A. Von der Ritterschaft von Hinterpommern

1) der Regenwalder Kreis:
   a) aus dem Bezirke des ehemaligen Borckenschen Kreises..... 1 Abgeordneter
   b) aus dem Bezirke des ehemaligen Ostenschen Kreises...... 1 "
2) der Stolper Kreis .... 1 "
3) " Lauenburger und Bütower Kreis .... 1 "
4) " Fürstenthumsche Kreis .... 1 "
5) " Greiffenberger Kreis .... 1 "
6) " Schlawer Kreis .... 1 "
7) " Belgardter Kreis .... 1 "
8) " Rummelsburger Kreis .... 1 "
9) " Neustettiner Kreis .... 1 "
10) " Pyritzer Kreis .... 1 "
11) " Saatziger Kreis .... 1 "
12) " Kamminer Kreis .... 1 "
13) " Naugardter Kreis .... 1 "
14) " Greiffenhagner Kreis .... 1 "
15) Ein Kreis der vorstehenden mit Ausschluß des Regenwalder, durch Alternation nach der hier bey Aufzählung der Kreise beobachteten Reihefolge bestimmt, gestellt auf die Dauer einer Wahlperiode nicht dem Abgeordneten, zu welchem derselbe ohnehin berechtigt ist, noch .... 1 "

Zusammen 16 Abgeordnete.

B. Die

B. Die Ritterschaft von Alt=Vorpommern sendet zum Landtage:
1) der Anclammer und Uckermünder Kreis gemeinschaftlich . . . 1 Abgeordneten
2) = Usedom=Wolliner Kreis . . . . 1 =
3) = Demminer Kreis . . . . 1 =
4) = Stettiner und der Randower Kreis gemeinschaftlich . . . . . 1 =

Zusammen 4 Abgeordnete.

C. Von dem ersten Stande von Neu=Vorpommern erscheint auf dem Landtage:
1) der Fürst von Puttbus persönlich ohne Befugniß sich in Behinderungsfällen vertreten zu lassen . . . . 1 Abgeordneter
2) vom Franzburger Kreis . . . . 1 =
3) = Greiffenwalder = ... 1 =
4) = Bergener = ... 1 =
5) = Grimmer = ... 1 =

5 Abgeordnete

II. Vom Stande der Städte erscheinen auf dem Landtage
A. aus den Städten von Hinterpommern:
1) aus Stargardt . . . . 1 Abgeordneter
2) = Stolpe . . . . 1 =
3) = Colberg . . . . 1 =
4) = Treptow an der Rega und Greiffenberg . . . . 1 =
5) = Greiffenhagen, Bahn, Fiddichow, Pyritz, Zachan, Jacobshagen, und Freyenwalde . . . . 1 =
6) = Labes, Cammin, Daber, Massow, Naugard, Plathe, Regenwalde, Wangerin, Gollnow . . . . 1 =
7) = Cöslin, Cörlin, Belgard, Polzin, Tempelburg, Neu-Stettin und Bublitz . . . . 1 =
8) = Rügenwalde, Schlawe, Pollnow, Zanow, Lauenburg, Leba, Bütow, Rummelsburg, Bärwalde u. Ratzebuhr . 1 =

8 Abgeordnete

B. aus den Städten von Alt=Vorpommern:
1) aus Stettin . . . . 1 Abgeordneter
2) = Anclam . . . . 1 =
3) = Demmin, Treptow an der Tollense, Jarmen, Swinemünde, Neuwarp, Usedom, Wollin . . . . 1 =
4) = Pasewalk, Garz, Uckermünde, Pölitz, Penkun und Damm . . . . 1 =

4 Abgeordnete

C. von den Städten von Neu=Vorpommern:

1) aus Stralsund ....1 Abgeordneter
2) = Greifswalde ....1 =
3) = Wolgast, Barth, Loitz, Lassahn ....1 =
4) = Grimmen, Tribsees, Damgarten, Rüchtenberg, Franzburg, Gützkow, Bergen und Garz ....1 =

4 Abgeordnete

III. A. Von dem Bauernstande erscheint für Hinterpommern:

1) aus dem Greiffenhagener, Pyritzer und Saatziger Kreise.....1 Abgeordneter
2) = dem Camminer, Greiffenberger, Regenwalder und Naugardter Kreise ....1 =
3) = dem Belgardter, Fürstenthumschen und Neu=Stettiner Kreise ....1 =
4) = dem Stolper, Schlawer, Rummelsburger, Lauenburg=Bütower Kreise ....1 =

4 Abgeordnete

B. für Alt=Vorpommern:

1) aus dem Anclammer, dem Demminer und Usedom=Wolliner Kreise ....1 Abgeordneter
2) = dem Randower und dem Uckermünder Kreise..........1 =

2 Abgeordnete

C. für Neu=Vorpommern:

1) aus dem Bergener und Greifswalder Kreise..............1 Abgeordneter
2) = dem Franzburger und Grimmer Kreise..............1 =

2 Abgeordnete

Zu §. 7.

Art. II. Damit das Recht zur Wahl und der Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde, haben die Landräthe mit Zuziehung der ritterschaftlichen Kreisstände für einen jeden Kreis eine Matrikel von sämmtlichen im Kreise gelegenen, ihre Besitzer zu diesem Rechte befähigenden Gütern anzufertigen; dieselben sind durch Unsern Kommissarius dem Staatsministerio und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen.

In diese Matrikel werden aufgenommen:

1) diejenigen Güter, deren Eigenschaft als Ritter= oder Neuvorpommersche Lehngüter mit der Befugniß für einen adlichen Besitzer auf Kreis= und Landtagen zu erscheinen in Altpommern im Jahre 1804. und in Neuvorpommern vor Einführung der Konstitution vom Jahre 1811. unbestritten festgestanden hat.
2) Eine jede andere mittelst besonderer von Uns Höchst Selbst vollzogener Urkunde zu einem Rittergut erhobene Besitzung, welche Auszeichnung Wir jedoch nur solchen Gütern gewähren wollen, die als vollständiges Eigenthum besessen werden,

den, über welche einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zustehet, und mit derem Besitze die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Nichteximirten verbunden ist.

Art. III. Den Werth, den städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammen genommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum städtischen Landtags-Abgeordneten zu begründen, wird

Zu §. 10.

1) in den Städten, welche mit Ausschluß des Militairs, 10000 Einwohner und darüber haben, auf 10000 Rthlr.,
2) in den Städten von 3500 bis 10000 Einwohner ohne Militair, auf 6000 Rthlr.,
3) in den Städten unter 3500 Einwohner auf 3000 Rthlr.

hiermit festgesetzt.

Der Werth des Gewerbes wird nach dem Betrage des in demselben steckenden Betriebs-Kapitals berechnet.

Zu den städtischen Gewerben gehört weder die Ausübung der Heilkunde, noch die Praxis der Justizkommissarien.

Art. IV. Im Bauernstande muß der Grundbesitz, um in diesem Stande zur Wählbarkeit zu befähigen, mindestens enthalten:

Zu §. 11.

I. Im Allgemeinen:

1) in Gegenden, wo guter und mittler Boden vorherrschend vorhanden ist, 40 Magdeburgische Morgen kultivirten Ackerlandes,
2) und in Gegenden die zumeist schlechten Boden haben, 60 Magdeburgische Morgen dergleichen Ackerlandes,
3) und in Neuvorpommern, 40 Magdeb. Morgen kultivirten Ackerlandes.

Art. V. Der Verlust der Eigenschaft eines Ritterguts durch Zerstückelung tritt alsdann ein, wenn in Folge freiwilliger Parzellirung die Grundfläche eines Gutes bis auf weniger als 1000 Morgen, oder dessen Einnahme bis auf weniger als 1000 Rthlr. baare Gefälle, oder 50 Winspel Roggen Pächte vermindert ist.

Zu §. 14.

Art. VI. Bei den Wahlen der ritterschaftlichen Landtags-Abgeordneten auf Kreistagen, berechtigt der Besitz mehrerer in demselben Kreise gelegenen Güter, zu nicht mehr als einer Stimme.

Zu §. 18.

Art. VII. Zur Wahl der Landtags-Abgeordneten der kollektiv-wählenden Städte, ernennt eine jede Stadt unter 150 Feuerstellen überhaupt einen und die großen Städte auf jedwede 150 Feuerstellen einen Wähler.

Zu §. 19.

Art. VIII. Wegen Bildung der Distrikte für die Wahl der Bezirkswähler durch die Ortswähler haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Festsetzungen unter Zuziehung der Kreisstände zu treffen.

Zu §. 20.

Art. IX. Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei Eröffnung des Landtags bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkt an laufenden Woche zu erscheinen behin-

Zu §. 24.

behindert ist, so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter Mitglied des Landtags für die ganze Dauer desselben, der Abgeordnete aber geht in die Stellung des Stellvertreters über.

Zu §. 26. Art. X. Bei Wahlen, bei welchen mehrere landräthliche Kreise betheiligt sind, gebührt dem ältesten, der mit einem Rittergute im Kreise angesessenen Landräthe, die Leitung.

Zu §. 26. Art. XI. Wenn in Neuvorpommern, wo die ersten Wahlen des Bauernstandes Kirchspielsweise vorgenommen werden, zu einer Kirchspielwahl, Wähler zusammentreten, welche unter verschiedenen Gutsherrschaften stehen, so hat der Landrath einem der dabei konkurrirenden Gutsherrn die Leitung der Wahl zu übertragen.

Zu §. 55. Art. XII. Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit der Anwesenheit im Landtage und für die der Reise von ihrem Wohnorte dahin, und wieder zurück, ein jeder ohne Unterschied des Standes 3 Rthlr. Diäten und eine Entschädigung für die Unkosten der Reise von 1 Rthlr. 10 Sgr. für die Meile.

Art. XIII. In Neuvorpommern werden diese Diäten und Reisekosten aus den zu dergleichen Ausgaben observanzmäßig bestimmten ständischen Kommunal-Fonds entnommen.

In Altpommern bringt ein jeder Stand, die für seine Abgeordneten erforderlichen Kosten in sich auf.

Art. XIV. Die nach der vorstehenden Bestimmung in Altpommern auf die Ritterschaft fallende Quote, wird nach der Zahl der Rittergüter und die Diäten und Reisekosten für die Abgeordneten des Bauernstandes nach der Zahl der Wahlberechtigten Besitzungen — die jedoch zu diesem Behuf nach ihren Abstufungen von Voll- und Halbbauern und Kossäthen untereinander ausgeglichen werden müssen — auf die einzelnen Kreise repartirt. Eine jede Stadt, welche nach Art. I. zu Absendung eines eigenen Abgeordneten berechtigt ist, hat für dessen Remuneration allein, und die Städte, welche zur Wahl eines Kollektiv-Abgeordneten verbunden sind, für dessen Remuneration gemeinschaftlich zu sorgen. Bei letzteren trägt eine jede nach Maasgabe der Zahl von Bezirkswählern, mit der sie an der Wahl Theil nimmt, zu den Kosten bei.

Art. XV. Die außer den Diäten und Reisekosten durch den Landtag verursachten Kosten, als z. B. die für die Einrichtung und Instandhaltung des Lokals, Unterhaltung der Bureau's u. s. w. werden nach der Anzahl der Abgeordneten jedes Landtheiles und Standes den Diäten zugeschlagen, mit ihnen vertheilt und aufgebracht.

Art. XVI. Der Landtags-Marschall überreicht Unserm Kommissario vor dem Schlusse eines jeden Landtages die Liquidation sämmtlicher durch denselben verursachten Kosten; Unser Kommissarius repartirt das, was den einzelnen Ständen davon zukommt, auf die Kreise und Städte, und macht den Landräthen und Magistraten diejenigen Summen bekannt, welche von den einzelnen Kreisen und

Städten

Städten aufzubringen und von ihm demnächst an diejenige Kasse abzuführen sind, welcher die Stände die Ausreichung der Diäten und die übrigen Zahlungen übertragen haben.

Art. XVII. Da die Königlichen Kassen mit Vorschüssen für die Landtagskosten nicht beschwert werden können; so haben die Kommunal-Landtage dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen Kassen, welchen die Stände die Ausreichung der Diäten und die übrigen Zahlungen übertragen werden, vor dem Schlusse des Landtages mit Zahlungsmitteln vorschußweise versehen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 17ten August 1825.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Schuckmann.

(No. 967.) Verordnung, wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage in Pommern. Vom 17ten August 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

ertheilen wegen der Verfassung der in dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen für deren Kommunal-Angelegenheiten anzuordnenden Kommunal-Landtage, nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Stände auf dem im Herbste vorigen Jahres in Stettin Statt gehabten Provinzial-Landtage darüber gehört haben, folgende Bestimmungen:

§. 1. Es finden in Pommern und Rügen zwei für sich bestehende Kommunal-Verbände Statt, von denen der eine Hinterpommern und Alt-Vorpommern, und der andere Neu-Vorpommern und Rügen begreift. Ein jeder derselben hält einen besonderen Kommunal-Landtag, so lange die getrennten Kommunal-Verhältnisse solches erfordern.

§. 2. Die Kommunal-Landtage werden für den Verband von Hinterpommern und Alt-Vorpommern in Stettin, für Neu-Vorpommern in Stralsund abgehalten werden.

§. 3. Ein jeder derselben wird aus den jedesmaligen Landtags-Abgeordneten der betreffenden Landestheile zusammengesetzt seyn.

§. 4. Zu Unsern Kommissarien bei den Kommunal-Landtagen bestimmen Wir hiermit ein für allemal den Ober-Präsidenten der Provinz. Derselbe ist daher die Mittelsperson bei allen Verhandlungen Unserer Behörden mit den dort versammelten Kommunal-Ständen.

§. 5. Der Vorsitzende auf dem Kommunal-Landtage von Alt-Vor- und Hinterpommern und dessen Stellvertreter werden von sämmtlichen Mitgliedern der

Versammlung aus denen des ersten Standes auf die Dauer der Hälfte einer Wahlperiode für den Provinzial-Landtag gewählt und von Uns bestätigt. Der Ober-Präsident hat Unsere Bestätigung durch den Minister des Innern bei Uns nachzusuchen. In Neu-Vorpommern führt der Fürst Puttbus, und wenn derselbe nicht anwesend ist, der jedesmalige Abgeordnete des Bergenschen Kreises den Vorsitz.

§. 6. Dem Vorsitzenden steht auf dem Kommunal-Landtage die nämliche Wirksamkeit mit gleichen Verpflichtungen und gleichen Befugnissen zu, welche dem Landtags-Marschall auf dem Provinzial-Landtage angewiesen ist.

§. 7. Ein jeder der 2 Kommunal-Landtage hat aus seiner Mitte einen engern Ausschuß von 2 Mitgliedern des 1sten und einem Mitgliede eines jeden der beiden andern Stände auf Dauer der Wahlperiode zu erwählen, denen in Alt-Vor- und Hinterpommern die alte Benennung von „Vor- und Hinterpommersche Landstuben" und in Neu-Vorpommern die von „Land-Kasten-Bevollmächtigten" verbleibt, und denen in Beziehung auf Führung und Kontrolirung der Verwaltung der Kommunal-Angelegenheiten diejenige Geschäftswirksamkeit zuzuweisen ist, welche jenen alten ständischen Behörden früher und seither oblagen.

Den Ständen bleibt die Bestellung eines Syndici und des erforderlichen Subaltern-Personals überlassen.

§. 8. Die Kommunal-Landtage treten alljährlich zusammen; den Zeitpunkt des Zusammentretens haben für die Zukunft die Stände auf dem ersten Kommunal-Landtage zu beschließen, dem Ober-Präsidenten aber in der Regel 8 Wochen vorher dieserhalb Anzeige zu machen.

Die Dauer der Kommunal-Landtage darf nicht über 4 Wochen hinausgehen.

§. 9. Die Ladung der Mitglieder des Kommunal-Landtags geschieht durch den Vorsitzenden. Mit derselben ist eine Bekanntmachung der für die Verhandlungen der bevorstehenden Versammlung bestimmten Gegenstände zu verbinden und dem Ober-Präsidenten mitzutheilen. Zu diesem Zwecke haben die im §. 7. angedeuteten engern Ausschüsse, die Kreise und Gemeinden die hierher gehörenden Anmeldungen und Anträge zu gehöriger Zeit dem Vorsitzenden einzureichen.

§. 10. Zu den ersten nach der gegenwärtigen Bestimmung anzuordnenden Kommunal-Landtagen wird in Hinterpommern und Alt-Vorpommern der älteste der dermaligen Landtags-Abgeordneten der Ritterschaft die Ladungen ergehen lassen, den Kommunal-Landtag, wenn die Mitglieder zusammen getreten sind, eröffnen und demnach die Direktion bis nach erfolgter Bestätigung des Vorsitzenden, führen.

§. 11. Sämmtliche in dem Gesetze vom 1sten Julius 1823. §§. 38 bis 47. für die Geschäftsführung auf dem Provinzial-Landtage enthaltene Bestimmungen sind bei den Kommunal-Landtagen in Anwendung zu bringen. Es bleibt den Ständen überlassen, die Geschäfts-Ordnung auf dem Kommunal-Landtage durch ein Regulativ noch näher festzustellen.

§. 12.

§. 12. Gegenstände des speziellen Interesses eines Standes können durch die Mitglieder dieses Standes ohne Zuziehung der übrigen Stände verhandelt werden.

§. 13. Die Beschlüsse der Kommunal-Landtage sind für die zu dem betreffenden Kommunal-Verbande gehörenden Landestheile bindend; sind jedoch jedesmal dem Minister des Innern einzureichen, welcher, da, wo es erforderlich ist, Unsere Bestätigung nachsuchen wird.

§. 14. Sämmtliche Beschlüsse sind daher beim Schlusse des Kommunal-Landtags an die Ober-Präsidenten abzugeben, welche die darauf zu ertheilenden Verfügungen den zur Ausführung bestimmten Behörden und den Ständen durch die Landräthe mittheilen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 17ten August 1825.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Schuckmann.

(No. 968.) Kreisordnung des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen. Vom 17ten August 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

ertheilen, wegen Einrichtung der Kreistage in dem Herzogthum Pommern und im Fürstenthum Rügen in Gemäßheit des §. 57. Unserer Verordnung vom 1sten Julius 1823., nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Stände dieser Landestheile auf dem Provinzial-Landtage darüber vernommen haben, folgende Vorschriften:

Zweck der Kreis-Versammlungen.

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen.

Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathung und Beschlüsse (§. 18.) aus.

Kreisständische Bezirke.

§. 2. Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

Geschäfte der Kreisstände.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen.

Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staats-Prästationen, welche Kreisweise aufzubringen sind und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren.

Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen, sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche

welche dahin verwendet, sollen ihnen die Rechnungen jährlich zur Abnahme vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreiskommunal-Angelegenheiten statt findet, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen.

Zusammensetzung der Kreisstände.

§. 4. Die Kreisständische Versammlung besteht:

A. Aus allen Rittergutsbesitzern des Kreises, denen die im §. 6. aufgeführten Bestimmungen sub a. und c. nicht entgegensteht, nämlich:

a) aus allen qualifizirten Besitzern eines in der Matrikel der Ritterschaft aufgeführten Ritterguts, persönlich;

b) aus den nicht qualifizirten Rittergutsbesitzern solcher matrikulirten Güter, durch Vertretung (§. 5.).

B. Aus einem Deputirten von einer jeden in dem Kreise belegenen Stadt.

C. Aus drei Deputirten des bäuerlichen Standes.

§. 5. Vertretungen sind gestattet

a) Unmündigen Rittergutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund, und

b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten, in sofern Vater, Vormund und Ehegatte selbst zur Ritterschaft des preußischen Staats gehören.

Wenn dies jedoch nicht der Fall ist, so steht ihnen das Recht zu, zur Abgabe der Stimmen zu bevollmächtigen.

c) Unverheiratheten Besitzerinnen.

d) Allen qualifizirten Besitzern, in sofern sie behindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit zur Ritterschaft des preußischen Staats gehören, und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegen stehen.

Eigenschaft der Mitglieder der Kreisstände.

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern, erforderlich:

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

b) die Vollendung des 24sten Lebensjahres;

c) unbescholtener Ruf.

Wo dieser Ruf von der Versammlung bestritten wird, ist auf den Bericht des Oberpräsidenten von Unserm Staatsministerio zu entscheiden.

Ruhende Stimmen.

§. 7. Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

Städtische Abgeordnete.

§. 8. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zur Führung einer Stimme berechtigt. Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, beschicken sie auch die dortigen ständischen Versammlungen.

§. 9. Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen, müssen jederzeit wirklich fungirende Magistratspersonen seyn.

§. 10. Die Abgeordneten des Bauernstandes können nur aus wirklich im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigstens das zur Qualifikation eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtag erforderliche Grundeigenthum besitzen.

Bäuerliche Abgeordnete.

§. 11. Für einen jeden Abgeordneten des zweiten und dritten Standes wird ein Stellvertreter gewählt, welcher gleichfalls die §. 6., §. 9. und §. 10. bestimmten Eigenschaften haben muß.

Stellvertreter.

§. 12. In den Städten erwählt der Magistrat den Kreistags-Abgeordneten aus seiner Mitte.

Wahlen.

§. 13. Bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter des Bauernstandes, wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. Ein jeder Landrath hat Behufs dieser Wahlen seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jeden ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 14. Die Wahlen des dritten Standes stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 15. Sämmtliche Wahlen erfolgen auf Lebenszeit, jedoch ist ein jeder Gewählte berechtigt, die Stelle nach drei Jahren niederzulegen. Mit dem Verluste des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualifikation, hört das Recht für Kreis-Standschaft auf.

§. 16. Der Landrath, oder wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreisdeputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst, wenn Rechte von Familien oder geistlichen Stiftungen nicht eine entgegenstehende Observanz begründen, den Vorsitz, leitet die Geschäfte, und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die Ordnungstörenden Mitglieder von der Versammlung auszuschließen, jedoch hat er darüber sofort an den Oberpräsidenten der Provinz zur weitern Verfügung zu berichten.

Vorsitz.

§. 17. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält.

Zusammenberufung der Kreisstände.

Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von einem jeden anzusetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

§. 18. So lange Kommunal-Gegenstände früherer Kreisverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise, oder der Theile verschiedener Kreise, zu diesen Zwecken gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände betreffen, können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden.

Vereinigung mehrerer Kreise zu einer Versammlung.

In Neu-Vorpommern bleibt es in dieser Beziehung bei den dort hergebrachten Städtetagen, unter dem Vorsitz der Stadt Stralsund.

§. 19. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landrath hat

Beschlüsse.

hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen.

Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreisdeputirten.

Er hat der ihm vorgesetzten Regierung die Kreistagsbeschlüsse vorzulegen, welche zur Ausführung deren Zustimmung erfordern.

Sonderung. §. 20. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluß in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm, mittelst Einreichung eines Separat-Voti, der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt.

Bei Zusammenberufung der Kreis-Stände, hat der Landrath in der Kurrende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben.

Die Erscheinenden sind dann befugt, einen Beschluß zu fassen, und durch solchen die Außenbleibenden, wie die Abwesenden, zu verbinden.

Ausführung. §. 21. Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreis-Stände aus, in sofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache als ständische Kommunal-Angelegenheit nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist.

Aufhebung des Gensd'armerie-Edikts, sobald die Kreisstände eintreten. §. 22. Der Ober-Präsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreis-Stände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen, und hören mit deren Wirksamkeit die durch das Gensd'armerie-Edikt vom 30sten Julius 1812. angeordneten Kreis-Verwaltungen, da wo sie eingeführt worden, auf. Gegeben zu Berlin, den 17ten August 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

(No. 969.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 20sten August 1825., daß die Ablesung der Subhastations-Patente von Berg- und Hüttenwerken in den Kirchen nicht mehr Statt finden soll.

Ich finde es nach Ihrem gemeinschaftlichen Bericht vom 6ten und 15ten d. M. nicht angemessen, daß die Subhastations-Patente von Berg- und Hüttenwerken, oder Antheilen an denselben, in den Kirchen durch Ablesung von der Kanzel oder vom Chor der Orgel, als der bisher gebräuchlichen Art, bekannt gemacht werden, und will daher diese in dem §. 410. des Anhanges der Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltene Bestimmung hiermit aufheben. Berlin, den 20sten August 1825.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister, Freiherrn von Altenstein, von Schuckmann und Grafen von Danckelmann.
